

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1010/12-II/14/91

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Sachbearbeiter:
Koärin.
Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51433/1352 DW

Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	86 -GE/19 91
Datum:	2. DEZ. 1991
Verteilt	6. Dez. 1991 <i>Boed</i>

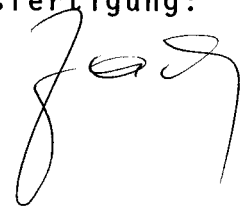
h Sammlung

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen übermittelt.

21. November 1991
Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 18 1010/12-II/14/91

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 W i e n

Sachbearbeiter:
Koärin.
Dr. Schwarzenborfer
Telefon:
51433/1352 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens;
z.Zl. 23 0102/57-III/3/91

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Im Hinblick auf den späteren, im Ministerrat am 21.10.1991 beschlossenen und vom vorliegenden Gesetzesentwurf erheblich abweichenden Novellenentwurf zum Familienlastenausgleichsgesetz wird der zur Begutachtung versendete, aber vom BMUJF nicht ausdrücklich zurückgezogene Entwurf als überholt betrachtet.

Die von der Ministerratsfassung abweichenden Bestimmungen betreffend die Erhöhung des Familienzuschlages, die Anhebung des Steigerungsbetrages für Kinder zur Berechnung der Einkommengrenzen für den Familienzuschlag und die Dynamisierung von Familienbeihilfe und Familienzuschlag werden daher als mit dem im Ministerrat beschlossenen Entwurf nicht übereinstimmend abgelehnt.

Zur geplanten Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifbünde wird bemerkt, daß die Verkehrsverbände mit dem Bund und den Bundesländern bzw. auch den Gemeinden abgeschlossen werden. Der Bund ist hiebei stets durch das ressortzuständige BMöWuV vertreten, sodaß ein nochmaliger Beitritt des Bundes durch das BMUJF nicht sinnhaft erscheint.

Die in den Erläuterungen als Vorteile hervorgekehrten Eigenschaften der Verkehrs- und Tarifverbände kommen den Schülern bereits derzeit in vollem Umfang zugute. Für die Schüler kann daher wohl kaum ein "preislich günstiges Fahrkartenangebot" erzielt werden, das über die kostenlose Benützung der Verkehrsmittel hinausgehen würde. Angesichts dieser kostenlosen Benützung durch die Schüler verfängt eine Behauptung nicht, daß die Schüler angeblich gegenüber den übrigen Verkehrsbenützern durch eine "Verweigerung der freien Verkehrsmittelwahl" diskriminiert würden.

Derzeit ersetzt der FLAF gemäß § 39c den Schienenverkehrsunternehmen den Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30f Abs. 1 und 50 % des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif). Nach der angestrebten Änderung soll der Differenzbetrag zwischen dem Fahrpreisersatz einschließlich Einnahmenausfall gemäß § 30f Abs. 1 und 50 % des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) vergütet werden. Damit wird ganz offenbar der nach § 39c zu vergütende Differenzbetrag zu Lasten des Bundesbudgets geringer werden.

Da aus der beabsichtigten Änderung einerseits kein Vorteil für die Zielgruppe der Schüler erblickt werden kann und andererseits eine budgetäre Mehrbelastung befürchtet worden muß, lehnt das BMF aus gesamtbudgetärer Sicht die vorgesehene Regelung ab.

21. November 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

